

Merkblatt

zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler und kommunaler Ebene

Aarau, 15. August 2012 / msti

Inhalt

Inhalt.....	1
1. Ziel und Zweck des Merkblattes	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot	5
4. Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VEZG.....	7
5. Keine Gemeinschaftseinsätze für Verwaltungsaufgaben	10
Anhang 1: Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen gemäss Ziffer 4	11
Anhang 2: Ablauf Bewilligungsverfahren	14
Anhang 3: Liste möglicher Tätigkeiten.....	15

1. Ziel und Zweck des Merkblattes

Der Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats vom 26. August 2009, die Botschaft zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 8. September 2010 sowie der Bericht des Bundesrates über missbräuchliche Abrechnungen von geleisteten Zivilschutztagen vom 26. Oktober 2011 haben verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, um missbräuchliche Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) zu verhindern. Der Leitfaden des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ist eine dieser Massnahmen. Sein Ziel ist es, eine **Entscheidungs- und Orientierungshilfe** für die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler und kommunaler Ebene zu bieten. Er soll dazu beitragen, dass Gesuche um Gemeinschaftseinsätze durch die zuständigen Behörden nur noch dann bewilligt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Zu diesem Zweck erläutert der Leitfaden die Rechtsgrundlagen und insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen. Zu den einzelnen Voraussetzungen werden Entscheidungshilfen zur Beurteilung einer Bewilligung für Gemeinschaftseinsätze aufgeführt. Als Hilfsmittel dienen auch die Checkliste im Anhang 1 sowie das Schema zum Bewilligungsverfahren in Anhang 2. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz hat diesen Leitfaden mit den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Aargau sowie einer Liste möglicher Tätigkeiten ergänzt und dazu ein Merkblatt erarbeitet.

2. Rechtliche Grundlagen

Auf **Bundesebene** gelten die folgenden, zwingend einzuhaltenden Rechtsgrundlagen:

- **Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz** (BZG; SR 520.1)

Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Kantone aufgeboten werden für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler und kommunaler Ebene (Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b BZG).

Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots für Einsätze (Artikel 27a Absatz 4 BZG).

- **Verordnung über den Zivilschutz** (ZSV; SR 520.11)

Im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden (Artikel 11 Absatz 2 ZSV).

- **Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft** (VEZG; SR 520.14)

Die revidierte VEZG, welche am 1. Juli 2008 in Kraft trat, regelt die Gemeinschaftseinsätze auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Wichtig für die Bewilligung von Gemeinschaftseinsätzen sind insbesondere die Bestimmungen von **Artikel 2**, welche für sämtliche Gemeinschaftseinsätze gelten, also auch für diejenigen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Artikel 2 führt die Voraussetzungen auf, die in jedem Fall **zwingend** kumulativ erfüllt sein müssen, um einen Gemeinschaftseinsatz bewilligen zu können. Die Kantone können neben Artikel 2 VEZG weitere Voraussetzungen vorsehen.

Auf **Kantonebene** gelten die folgenden, zwingend einzuhaltenden Rechtsgrundlagen:

- **Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau**
(BZG-AG; SAR 515.200)

Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs (§ 21 Absatz 1 BZG-AG). Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Schutzdienstpflichtige für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufbieten, wenn der Einsatz im Interesse des Kantons liegt (§ 21 Absatz 2 BZG-AG).

- **Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau**
(BZV-AG; SAR 515.211)

Gesuche für Gemeinschaftseinsätze für Anlässe von kantonaler und kommunaler Bedeutung sind der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz mindestens 1 Jahr im Voraus einzureichen (§ 20 Absatz 1 BZV-AG).

Mit der Bewilligung legt die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz die Rahmenbedingungen sowie Koordination und Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest (§ 20 Absatz 2 BZV-AG).

Die Kosten für Sold, Transport, Verpflegung und allenfalls Unterkunft gehen zu Lasten des Gesuchstellers (§ 20 Abs 3 BZV-AG).

3. Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot

Kein Gemeinschaftseinsatz ohne Bewilligung (Verfügung)

- Für **jeden** Gemeinschaftseinsatz muss der Gesuchsteller vorgängig ein **Gesuch** einreichen (vgl. Artikel 1, 8, 9 VEZG).
- Das Gesuch muss in jedem Fall bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz eingereicht werden.
- Jedes Gesuch muss von der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz individuell darauf geprüft werden, ob alle Anforderungen der VEZG erfüllt sind. Eine **Einzelprüfung** ist unumgänglich und muss immer durchgeführt werden.
- Jeder Gemeinschaftseinsatz ist einzeln zu bewilligen; dies gilt insbesondere für wiederkehrende Gemeinschaftseinsätze.
- Die Bewilligung (Verfügung) der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz muss immer vorhanden sein.
- Die Bewilligung erfolgt ohne Präjudiz für künftige Einsätze.

Keine Gemeinschaftseinsätze zugunsten des eigenen Arbeitgebers

In Bezug auf die für einen Gemeinschaftseinsatz vorgesehenen Schutzdienstpflichtigen ist Folgendes zu beachten:

- Gemäss Artikel 11 Absatz 2 ZSV und Artikel 11 VEZG dürfen Schutzdienstpflichtige bei Gemeinschaftseinsätzen **in keinem Falle** zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Schutzdienstpflichtigen, namentlich auch für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen (z. B. festangestellter Zivilschutzkommandant einer Gemeinde).
- Der Begriff „*eigener Arbeitgeber*“ ist wörtlich auszulegen. Er bezeichnet für sämtliche schutzdienstpflichtigen Personen diejenige Person oder Organisation, welche gegenüber dem Schutzdienstpflichtigen zur Lohnzahlung verpflichtet ist und in der Regel eine entsprechende Erwerbsausfallentschädigung (EO-Leistung) erhält.

- Wenn der Gesuchsteller für einen Gemeinschaftseinsatz mit dem Arbeitgeber eines Schutzdienstpflichtigen identisch ist, so darf der betreffende Schutzdienstpflichtige an diesem Gemeinschaftseinsatz nicht teilnehmen.
- Ist ein Schutzdienstpflichtiger bei einem Gemeindeverband angestellt, so darf dieser weder für den Gemeindeverband noch für die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden einen Gemeinschaftseinsatz leisten. Sofern aber die Gemeinde selbst (und nicht der Gemeindeverband) die Arbeitgeberin ist und den Lohn ausrichtet, so darf zugunsten einer **anderen** Gemeinde ein Gemeinschaftseinsatz geleistet werden.

4. Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VEZG

Artikel 2 Buchstaben a – d VEZG formulieren die Voraussetzungen, die **immer** und **kumulativ** erfüllt werden müssen, damit Gemeinschaftseinsätze erbracht werden können. Es ist unerlässlich, diese Voraussetzungen bei **jedem** Gesuch um einen Gemeinschaftseinsatz einzeln und konkret zu prüfen. Der Gesuchsteller hat im Gesuch darzulegen, dass diese Voraussetzungen alle erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Buchstaben a – d VEZG muss **auch bei einem Gesuch um einen wiederkehrenden Gemeinschaftseinsatz** erfolgen. Wenn ein bestimmter Gemeinschaftseinsatz schon einmal bewilligt und durchgeführt worden ist, bedeutet dies nicht, dass bei einem Gesuch um einen gleichen Gemeinschaftseinsatz auf die Prüfung der Voraussetzungen verzichtet werden kann.

Im Folgenden werden verschiedene Entscheidungshilfen aufgeführt, anhand derer die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben a – d geprüft werden können.

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können. (Artikel 2 Buchstabe a VEZG)

Entscheidungshilfen (Hilfen zum Entscheid, ob die Voraussetzungen nach Artikel 2 VEZG gegeben sind)

- Der Gesuchsteller kann glaubhaft begründen, warum er nicht in der Lage ist, seine Aufgaben mit eigenen Mitteln zu bewältigen (indem er z. B. fehlende personelle und materielle Ressourcen darlegt).
- Mit der Bilanz oder dem Rechnungsabschluss kann belegt werden, dass die vorhandenen finanziellen Ressourcen eine Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt nicht zulassen.
- Gesuchsteller, die keine Bilanz oder keinen Rechnungsabschluss vorweisen können (z. B. ein neu gegründeter Verein), haben die fehlenden finanziellen Mittel schriftlich zu begründen und allenfalls durch Dritte (z. B. Behörde) bestätigen zu lassen.
- Es handelt sich nicht um Tätigkeiten, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden und dadurch Mitarbeiter ersetzen.

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient. (Artikel 2 Buchstabe b VEZG)

Entscheidungshilfen

- Die durch den Gemeinschaftseinsatz beanspruchten Leistungen und Aufgaben sind detailliert darzulegen und zu beschreiben.
- Für den Gemeinschaftseinsatz werden sowohl Kader als auch Mannschaft eingesetzt.
- Der Gemeinschaftseinsatz wird wenn möglich von Formationen (Gruppe oder Zug) bestritten.
- Die Schutzdienstleistenden werden Firmen oder Fachleuten zwar zugewiesen (fachspezifische Arbeiten dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals durchgeführt werden), sind diesen jedoch nicht unterstellt.
- Der Gemeinschaftseinsatz hat für Kader und Mannschaften einen klaren Ausbildungs- und Übungszweck zu erfüllen. Es werden nicht nur „Hilfsarbeiter“ oder „Handlanger“-Tätigkeiten ohne Ausbildungs- und Übungszweck ausgeführt.
- Der Gemeinschaftseinsatz erlaubt es dem Kader, seine Führungsfunktion unter ernstfallähnlichen Bedingungen zu üben, d. h. das Kader kann den Einsatz planen und die eingesetzten Formationen führen.
- Die auszuführenden Aufgaben und Arbeiten lassen sich aus dem Kernauftrag des Zivilschutzes – die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen – ableiten, d. h. die Aufgaben und Arbeiten entsprechen dem Aufgabenspektrum, dem Ausbildungsstand sowie dem Übungsbedarf der eingesetzten Formationen.
- Der Gemeinschaftseinsatz erlaubt es dem eingesetzten Schutzdienstpflichtigen, sein erlerntes Wissen und die seinem Aufgabenspektrum entsprechenden Fähigkeiten anzuwenden.
- Der Gemeinschaftseinsatz erlaubt es dem eingesetzten Schutzdienstpflichtigen, seine Geräte und Werkzeuge zu benützen und mit diesen zu üben.

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert. (Artikel 2 Buchstabe c VEZG)

Entscheidungshilfen

- Der Gesuchsteller kann glaubhaft begründen, dass der Zivilschutzeinsatz private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert.
- Der Gesuchsteller kann dies allenfalls durch Dritte (z. B. Behörde, Gewerbeverband) bestätigen lassen.

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient. (Artikel 2 Buchstabe d VEZG)

Entscheidungshilfen

- Beim Anlass stehen primär ideelle/nichtkommerzielle Ziele im Vordergrund, d. h. der Anlass dient nicht in erster Linie der Gewinnerzielung.
- Der Gemeinschaftseinsatz dient nicht nur dazu, beim Gesuchsteller eine andauernde Kosteneinsparung zu erzielen (etwa dadurch, dass der Gemeinschaftseinsatz es dem Gesuchsteller erlaubt, dauernd eine oder mehrere Planstellen einzusparen).

5. Keine Gemeinschaftseinsätze für Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben sind Tätigkeiten, die zum eigentlichen Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung (Kanton bzw. Gemeinde) gehören. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf nicht im Rahmen von Zivilschutzeinsätzen und folglich auch nicht im Rahmen von Gemeinschaftseinsätzen erfolgen. Als Verwaltungsaufgaben sind beispielsweise zu qualifizieren (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Montage von Abfallbehältern oder Hausnummern
- Schneeräumung
- Strassenreinigung
- Unterhalt von Weihern oder Biotopen
- Waldrandpflege
- Unterhalt von Spielplätzen
- Wegunterhalt
- Unkraut jäten, Entfernung Neophyten
- Weihnachtsbeleuchtung aufhängen
- Beflaggungen

Auch die nachfolgend genannten Arbeiten können nicht als Gemeinschaftseinsätze qualifiziert werden:

- Periodische Schutzraumkontrollen PSK
- Materialkontrollen und Anlagewartungen
- Werterhaltungsarbeiten für Schutzräume und Schutzanlagen
- Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sirenen-Probealarm

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Koordination Zivilschutz



Guido Beljean
Sektionsleiter

Anhang 1: Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen gemäss Ziffer 4

Wichtig!

Diese Checkliste ersetzt die Bewilligung (Verfügung) der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz nicht. Sie dient jedoch als Hilfe bei der Überprüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung eines Gemeinschaftseinsatzes gegeben sind.

Angaben zum Gesuchsteller und Anlass	
Gesuchsteller	
Anlass	
Durchführungsdaten	
Durchführungsort	
Beantragte Arbeiten	

Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot		
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Schriftliches und begründetes Gesuch vorhanden		
Beurteilung Gesuch und Entscheid durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz		

Voraussetzungen nach Artikel 2 VEZG

Fehlende Eigenmittel (Buchstabe a)

Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Glaubhafte Begründung, warum Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln zu bewältigen sind		
Nachweis, dass vorhandene finanzielle Ressourcen eine Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt nicht zulassen (Bilanz, Rechnungsabschluss)		
Falls Nachweis nicht möglich, Begründung der fehlenden finanziellen Mittel sowie Bestätigung durch Dritte		
Keine Tätigkeiten, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden		

Zweckmässigkeit des Einsatzes (Buchstabe b)

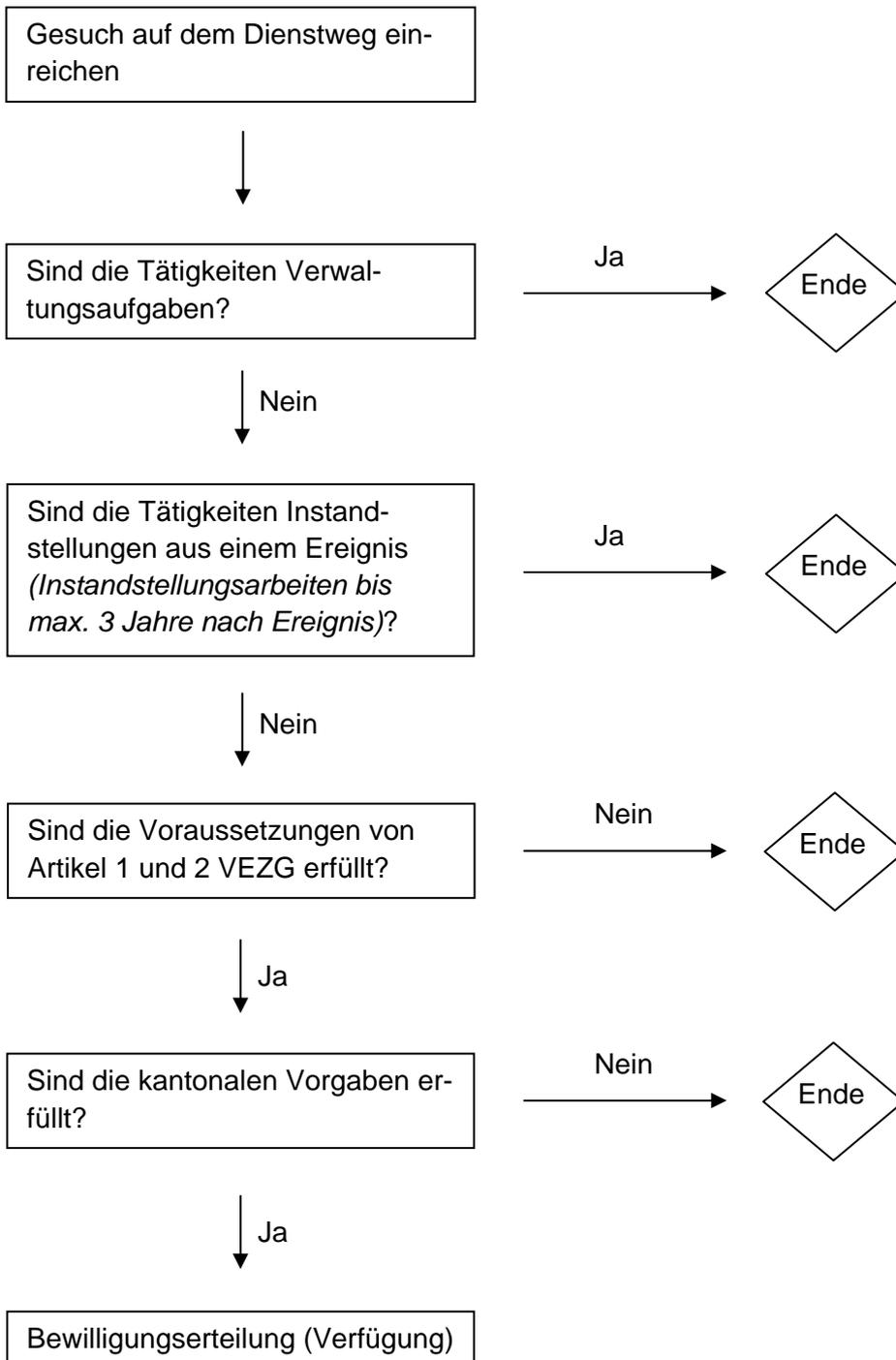
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Detaillierte Darlegung der beanspruchten Leistungen und Aufgaben		
Einsatz von Kader und Mannschaften		
Einsatz von Formationen (Gruppe oder Zug)		
Keine Unterstellung von AdZS an Firmen oder Berufsleute (nur fachliche Anleitung und Aufsicht durch diese)		
Klarer Ausbildungs- und Übungszweck für Kader und Mannschaften		
Wahrnehmung der Führungsfunktion durch Zivilschutzkader gewährleistet (Einsatzplanung, Führung der eingesetzten Formationen)		
Übereinstimmung mit dem Kernauftrag des Zivilschutzes (Berücksichtigung Ausbildungsstand, Aufgabenspektrum, Übungsbedarf)		
Anwendung erlerntes Wissen und Fähigkeiten gewährleistet		
Benützung und Beübung von Geräten und Werkzeugen gewährleistet		

Keine übermässige Konkurrenzierung Privater (Buchstabe c)		
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Nachweis, dass private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert werden (ev. Bestätigung durch Dritte)		

Geldmittelbeschaffung nicht Hauptziel (Buchstabe d)		
Entscheidungshilfen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Ideelle Zwecke im Vordergrund, Gewinnerzielung nicht Hauptziel		
Keine dauernde Kosteneinsparung beim Gesuchsteller		

Anhang 2: Ablauf Bewilligungsverfahren

Gesuchsteller können insbesondere sein: Behörden, Organisationen (keine ZSO), Vereine oder Aussteller (Artikel 1 Absatz 2 VEZG)



Anhang 3: Liste möglicher Tätigkeiten

Die Liste der möglichen Tätigkeiten gemäss Art 27a BZG ist **nicht** abschliessend.

- Betreuungsaufgaben
- Interregionale bzw. Interkantonale Einsätze
- Auf-/Abbau Festzelte, Tribünen, Bodenbeläge
- Verkehrsdienst, Absperrungen bei Grossanlass (kein Einkassieren von Gebühren!)
- Unterstützung Polizei (Crime Stop)
- Instandstellungsarbeiten
(sofern keine Verwaltungsaufgabe und nicht nach Art. 27 Abs. 2 lit. b BZG)
- Kleine Abbrucharbeiten
- Personen- und Materialtransporte
(bei Personentransporten von Drittpersonen muss die Bestellung von Armeefahrzeugen durch den Gesuchsteller erfolgen; Materialtransporte nur für Bedarf ZSO)
- Sanitätsdienst (entsprechend dem Ausbildungsstand)
- Verpflegung Helfer
- Einsatz Telematik
- Einsatzführung